

**Fraktionsanfrage SVP betreffend Stand der Enteignungen wegen Auszonungen zwecks Reduktion von überdimensionierten Bauzonen (Erstunterzeichner Gort)**

Gemeinden mit vermeintlich zu grossen Baulandreserven laufen Gefahr, Auszonungen vornehmen zu müssen. Sie werden dazu von der Regierung angehalten. Drohen Auszonungen, weckt das bei den betroffenen Grundeigentümern verständlicherweise Ängste. Auszonungen führen zu materiellen Enteignungen. Entschädigungspflichtig sind die betroffenen Gemeinden (Art. 98 KRG). Grundeigentümer haben Anspruch auf volle Entschädigung (Art. 98 KRG). Die Eigentümer haben ihr Entschädigungsbegehren an die Gemeinde zu richten (Art. 98 KRG). Im Nichteinigungsfall entscheidet die kantonale Enteignungskommission. Deren Entscheide sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Die Gemeinden ihrerseits können gemäss Art. 19v KRG ihre Ansprüche gegenüber dem kantonalen Fonds Auszonungskosten geltend machen. Die zu erfüllenden Bedingungen sind in Art. 19v KRG aufgeführt.

Wir ersuchen die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Sind dem Kanton Vereinbarungen zwischen betroffenen Grundeigentümern und Gemeinden zufolge Auszonungen zwecks Reduktion überdimensionierter Bauzonen bekannt?
2. Falls, ja, kann der Kanton hierzu generell Angaben machen über die Höhen der Entschädigungen, die Art, wie diese berechnet wurden und die Anzahl solcher Entschädigungen und gegebenenfalls, sofern möglich, in welchen Gemeinden?
3. Kann der Kanton bei der kantonalen Enteignungskommission in Erfahrung bringen, ob und in wie vielen Fällen die Kommission entweder Einigungen zwischen der kostenpflichtigen Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern erzielte oder Entscheide fällte. In diesem Fall interessieren ebenfalls Angaben über die Höhen der Entschädigungen, die Art, wie diese berechnet wurden und die Anzahl solcher Entschädigungen und gegebenenfalls, sofern möglich, in welchen Gemeinden.
4. In wie vielen Fällen sind in der Folge auf Ersuchen der entschädigungspflichtigen Gemeinden diesen aus dem kantonalen Fonds zur Finanzierung von Auszonungskosten zwecks Reduktion überdimensionierter Bauzonen Entschädigungen ausbezahlt worden? Wie hoch waren diese Entschädigungen und welche Gemeinden betraf es? Zudem möge der Kanton Ausführungen machen zum aktuellen Stand dieses kantonalen Fonds.
5. Wird eine Mehrwertabgabe fällig, wenn Bauland ausgezont wird zwecks Reduktion überdimensionierter Bauzonen, wenn dieses Bauland später wieder eingezont wird? Wie ist hier die Regelung?

Chur, 23. April 2024

**Gort**, Metzger, Morf, Adank, Berthod, Brandenburger-Caderas, Butzerin, Candrian, Casutt, Cortesi, Della Cà, Dürler, Favre Accola, Hefti, Heim, Koch, Krättli, Lehner, Menghini-Inauen, Rauch, Roffler, Sgier, Stocker, Weber